



Gemeindeamt Krenglbach

4631 Krenglbach, Krenglbacher Str. 9
tel: 07249-46013, fax 07249-46013-85
e-mail: gemeinde@krenglbach.at
homepage: www.krenglbach.at
DVR: 0059820 - UID-Nr. ATU 23480105



Krenglbach, am 04. April 2022

Indexanpassung für Kindergartenjahr 2022/2023 Tarifordnung (gemäß § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

**des Gemeinderates der Gemeinde Krenglbach
vom 04. Juli 2019 mit der**

**die Elternbeiträge für die Kinderbetreuungseinrichtungen
in Krenglbach tarifmäßig festgesetzt werden.**

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

1. vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
2. nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
3. ab dem Schuleintritt,
4. die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

Auf Grund des § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
wird Folgendes festgelegt:

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte des letzten, vollen Kalenderjahres (Jahreslohnzettel) bzw. bei kürzerer Beschäftigungsdauer das letzte aktuelle Monatseinkommen (ein Monat vor Eintritt) beim Gemeindeamt nachzuweisen. Für Kinder die während des Kindergartenjahres aufgenommen werden, ist ebenfalls der Jahreslohnzettel des Vorjahres bzw. das aktuelle Monatseinkommen (ein Monat vor Eintritt) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Gemeinde

Krenglbach bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

- (4) Weiters reduziert sich die Berechnungsgrundlage des Familieneinkommens um 200 Euro je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt. Dies gilt nur in Zusammenhang von „§ 5 Geschwisterabschlag“, wenn mehr als ein Kind einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht.
- (5) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht nach, muss der festgelegte Höchstbeitrag vorgeschrieben werden.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.,
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate (Krabbelstube und Kindergarten) berechnet, versteht sich inklusive Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird 11 Mal (Krabbelstube und Kindergarten) pro Jahr im Vorhinein bis zum 15. eines jeden Monats eingehoben. Der Verpflegskostenbeitrag wird im Nachhinein bis zum 15. des folgenden Monats zur Zahlung fällig.
- (6) Der Elternbeitrag ist nicht bzw. nur aliquot (wochenweise) zu entrichten:
 - a) Für die Dauer der Hauptferien, diese beginnen jeweils nach dem letzten Freitag im Juli und enden vor dem ersten Montag im September, in denen das Kind die Krabbelstube bzw. den Kindergarten nicht besucht;
 - b) Bei gänzlicher oder teilweiser Abmeldung (mindestens 2 Wochen) von Krabbelstuben- bzw. Kindergartenkindern im Monat Juli, wenn diese bis zum 15. Juni erfolgt.
 - c) Für die Dauer einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalls, wenn dieser mehr als zwei Wochen beträgt.

- (7) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- (8) Bei einer vorübergehenden Abmeldung von einem Monat wird der Elternbeitrag zur Hälfte nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren **53 Euro** und
 2. für Kinder über drei Jahren **46 Euro**,
 3. für den Nachmittagstarif **46 Euro**.
- Dieser reduziert sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrages.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von max. 30 Wochendienststunden **194 Euro**, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme **257 Euro**,
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von max. 30 Wochendienststunden **120 Euro**, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme **158 Euro**,
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) **119 Euro**.
- Dieser reduziert sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Höchstbeitrages.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal **194 Euro**, oder
 2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal **257 Euro**.

- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird gemäß § 8 Abs. 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ein Tarif
 1. für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 2. für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 1. für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 2. für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über drei Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal **120 Euro**, oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal **158 Euro**.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 1. für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 2. für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von **194 Euro** (für Kinder unter drei Jahren) bzw. **119 Euro** (für Kinder über drei Jahren) eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden in der Krabbelstube und im Kindergarten Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **50,00 Euro** gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 pro Arbeitsjahr (das sind **4,55 Euro** pro Monat) je zur Hälfte am 15.10. und 15.03. jährlich eingehoben. Bei Eintritt während des Krabbelstuben - bzw. Kindergartenjahres wird der Materialbeitrag in aliquoter Höhe eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Woche vor dem letzten Freitag im Juli von den Eltern im Kindergarten eingesehen werden.

§ 10 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbetrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023.

§ 11 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung der Kindergartenkinder wird pro Mahlzeit in Höhe des von der Gemeinde Buchkirchen festgesetzten Essensbeitrages für Kindergartenkinder und zusätzlich pro Mahlzeit ein Beitrag von € 0,35 für den Essenstransport verrechnet.
- (2) Für die Mittagsverpflegung der Volksschulkinder wird pro Mahlzeit in Höhe des von der Gemeinde Buchkirchen festgesetzten Essensbeitrages für Volksschulkinder und zusätzlich pro Mahlzeit ein Beitrag von € 0,35 für den Essenstransport verrechnet.
- (3) Für die Mittagsverpflegung des Personals wird pro Mahlzeit in Höhe des von der Gemeinde Buchkirchen festgesetzten Essensbeitrages für Personal und zusätzlich pro Mahlzeit ein Beitrag von € 0,35 für den Essenstransport verrechnet.
- (4) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 Euro vorgeschrieben.

§ 12 Gastbeiträge

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt für
 1. ein Kind unter drei Jahren 150 % des Höchstbeitrages gemäß § 4, somit derzeit **291,00 Euro**,

2. ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mind. 100 % des Höchstbeitrages gemäß § 4, somit derzeit **120,00 Euro**.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit **1. September 2022** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Zeismann eh.